

SCHULORDNUNG

Im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule will diese Schul- und Hausordnung dabei helfen

- in unserem Gymnasium einen menschlichen Umgang miteinander zu ermöglichen,
- die allen dienenden Schuleinrichtungen und die Umwelt zu schonen.

Viele der folgenden Regelungen stammen aus dem Schulgesetz NRW, so z.B. die Abschnitte über Unterrichtsversäumnisse, Beurlaubung und Unterrichtsbefreiungen. Sie werden übernommen, weil es gerade hier zu Rückfragen kommt. Wo es notwendig erschien, wurden die allgemeinen Vorschriften den besonderen Verhältnissen an unserem Gymnasium angepasst oder ergänzt.

Andere Abschnitte wie etwa die Hausordnung gelten ausschließlich für unser Gymnasium. Nach dem Motto "So viel Freiheit wie möglich, so viel Ordnung wie nötig" wurde hier das geregelt, was im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens zu beachten ist.

Haltern am See, im Mai 2016

(Wessel, OStD)
Schulleiter

1 Hausordnung

- 1.1 Das Schulgebäude wird am Morgen in der Regel 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten. Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die früher als $\frac{1}{4}$ Stunde vor Unterrichtsbeginn an der Schule eintreffen, können den Schüleraufenthaltsraum aufsuchen.
- 1.2 Während der allgemeinen Unterrichtszeit ist für Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht haben, der Aufenthalt in den Klassenräumen und im Schulgebäude außerhalb des Schüleraufenthaltsraumes grundsätzlich untersagt.
- 1.3 Mit dem Gongzeichen zu den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf den Schulhof. Der Lehrer verlässt als letzter den Klassenraum und achtet darauf, dass die Fenster geöffnet werden und der Raum in einem sauberen Zustand ist. Während der großen Pausen ist der Aufenthalt auf den plattierten Fluren des Erdgeschosses möglich, allerdings nicht in den Stichfluren vor den Naturwissenschaften. Um während der Pausen einen ungehinderten Zugang zum Schulgebäude zu gewährleisten, sind der Korridor vor dem Haupteingang und der daran unmittelbar angrenzende Teil des Schulhofes bis zu den Treppen unbedingt freizuhalten.
- 1.4 In den Gängen herumstehende Schultaschen gefährden die allgemeine Sicherheit und behindern den Durchgang. Die Schultaschen sind deshalb ausschließlich dort abzustellen, wo sie nicht stören, z.B. hinter der Hausmeisterloge.
- 1.5 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können in den großen Pausen oder in ihren Springstunden das Schulgrundstück verlassen. Die Aufsichtspflicht der Schule ist in diesem Fall aufgehoben. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist das Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des aufsichtführenden Lehrers. Auf Antrag der Eltern dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ab Klasse 7 in den Mittagspausen das Schulgelände verlassen, um zum Mittagessen nach Hause zu gehen. In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Klassen- bzw. Fachraum. Auch in der Mittagspause verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I den Klassenraum. Der Aufenthalt ist ihnen lediglich in der Mensa bzw. im Schulhofbereich vor der Mensa erlaubt.
- 1.6 Das Ende der großen Pausen wird 3 Minuten vorher durch ein Klingelzeichen angekündigt. Mit diesem Klingelzeichen begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume. Nachdem es zum Unterricht geläutet hat, halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen auf. Sofern der Lehrer 5 Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht eingetroffen ist, verständigt der Klassensprecher / die Klassensprecherin bzw. der Kurssprecher / die Kurssprecherin das Sekretariat.
- 1.7 Alle Schülerinnen und Schüler beteiligen sich klassenweise im Rahmen eines aufgestellten Terminplans an der Säuberung der Schule und des Schulgeländes in und nach der 2. großen Pause.
- 1.8 Film- und Fotoaufnahmen – auch mit Handys – bedürfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften immer der Einwilligung des Aufgenommenen. Auf dem Schulgelände sind sie grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 1.9 Das Abspielen provokanter Audio- und Videodateien sowie die Besorgnis, trotz Verbots fotografiert zu werden, beeinträchtigen das Zusammenleben in der Schule. Daher sind Handys von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut aufzubewahren.
- 1.10 Das Rauchen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist nicht gestattet.
- 1.11 Die Unterrichtsräume, die Flure und der Schulhof sind sauber zu halten. Abfälle gehören in die Papierkörbe und nicht auf den Boden. Jede Schülerin, jeder Schüler ist für die Sauberkeit an ihrem / seinem Platz verantwortlich. Grobe Verschmutzungen sind von allen Schülerinnen und Schülern zu beseitigen.
- 1.12 Fahrräder, Mofas und dergleichen sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einstellplätzen abzustellen. Das Befahren des Schulgrundstückes ist aus Gründen der Unfallverhütung untersagt.
- 1.13 Nach Unterrichtsschluss stellt jede Schülerin / jeder Schüler ihren / seinen Stuhl auf den Tisch, um die Reinigung des Raumes zu ermöglichen.

Die Lehrperson verlässt als letzte den Raum und schließt ihn ab. Dies gilt ebenfalls für die Mittagspause.

- 1.14 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Anweisungen der Lehrer und Lehrerinnen und der Hausmeister Folge zu leisten. Das gilt auch gegenüber den aufsichtführenden Lehrkräften der Realschule.

2 Verspätungen und Schulversäumnisse

- 2.1 Alle Schülerinnen und Schüler kommen so frühzeitig, dass der Unterricht pünktlich und ohne Störungen beginnen kann. Schülerinnen und Schüler, die wiederholt ohne triftigen Grund zu spät kommen, können vom Unterricht der betreffenden Stunde ausgeschlossen werden. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht pünktlich zu beginnen und zu beenden.
- 2.2 Ist eine Schülerin / ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Bei ansteckenden Krankheiten ist die Schule umgehend zu informieren.
- 2.3 Die Fachlehrerinnen und -lehrer vergewissern sich in jeder Stunde, ob alle Schülerinnen und Schüler anwesend sind. Eine besondere Kontrollpflicht obliegt der Lehrkraft der ersten Stunde. Fehlende Schülerinnen und Schüler werden im Klassenbuch bzw. in der Kursmappe vermerkt.
- 2.4 Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin/ ein Schüler vorzeitig den Unterricht verlassen hat. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
- 2.5 Die schriftliche Entschuldigung ist bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I grundsätzlich an den Klassenlehrer bzw. die -lehrerin zu richten; ihre ordnungsgemäße Vorlage wird von diesem / dieser im Klassenbuch bestätigt.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist ein besonderes Entschuldigungsformular entwickelt, das den Schülerinnen und den Schülern jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ausgehändigt wird und von diesen in der dort näher beschriebenen Weise zu führen ist. Es wird zum Ende des Schulhalbjahres bei den Jahrgangsstufenbegleitern abgegeben.

- 2.6 Bei begründetem Zweifel, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der Schülerin / des Schülers. Ein Attest ist grundsätzlich vorzulegen bei Abbruch einer Klausur in der Sekundarstufe II und bei Schulversäumnissen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Ferien. Die Schülerin / der Schüler hat in diesen Fällen unverzüglich einen Arzt / eine Ärztin aufzusuchen bzw. beizuziehen. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- 2.7 Die Entschuldigungspflicht geht bei volljährigen Schülerinnen und volljährigen Schülern auf die Schülerin / den Schüler über.

3 Beurlaubungen

- 3.1 Eine Schülerin / ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll schriftlich bei der Schule beantragt werden, und zwar bei Beurlaubung
- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin oder in der Oberstufe beim Tutor
 - b) bis zu einem Schuljahr beim Schulleiter.
- Längerfristige Beurlaubungen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.
- 3.2 Anträge, über die der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin, der Tutor bzw. der Schulleiter entscheiden kann, sind eine Woche vorher, in den anderen Fällen einen Monat vorher zu stellen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II legen das vom Tutor bzw. Schulleiter genehmigte Beurlaubungsgesuch den einzelnen Fachlehrkräften zur Kenntnisnahme vor.

- 3.3 Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Schülerin / ein Schüler nicht beurlaubt werden. Eine Ausnahme ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Insbesondere ist die Schließung des Haushalts nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss nachgewiesen werden. Anträge auf Beurlaubung in Zusammenhang mit den Ferien sind an den Schulleiter zu richten.

- 3.4 Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, den während der Beurlaubung versäumten Stoff nachzuholen.

4 Befreiung vom Religionsunterricht

- 4.1 Von der Teilnahme am Religionsunterricht ist eine Schülerin / ein Schüler auf Grund der Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin / des religionsmündigen Schülers selbst befreit. Die Erklärung ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten werden über die Befreiung informiert. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9, die sich vom Religionsunterricht abmelden, müssen am Unterricht im Fach „Praktische Philosophie“ teilnehmen.

- 4.2 Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann jederzeit erfolgen, in der Sekundarstufe II jedoch nur, wenn die Belegung eines Ersatzfaches noch möglich ist, in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 nach Möglichkeit zu Beginn des Schulhalbjahres. Die Wiederanmeldung ist nur zu Beginn des Schulhalbjahres möglich.

- 4.3 Die Schule ist zur Aufsicht über die vom Religionsunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 6 verpflichtet. Die Schule teilt den Schülerinnen und Schülern mit, wie die Aufsicht im einzelnen Fall jeweils geregelt wird.

5 Befreiung vom Sportunterricht

- 5.1 Eine Schülerin / ein Schüler kann aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit werden, und zwar bis zu zwei Monaten vom Sportlehrer / von der Sportlehrerin aufgrund eines ärztlichen Attests, darüber hinaus vom Schulleiter aufgrund eines amtsärztlichen Attests. Auf die Vorlage eines Attestes kann verzichtet werden, wenn der Befreiungsgrund offensichtlich ist.

- 5.2 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die vom Sportunterricht befreit sind, nehmen grundsätzlich zuschauend am Sportunterricht ihrer Klasse teil. Bei Eckstunden entscheidet der Fachlehrer / die Fachlehrerin bzw. der Schulleiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Befreiungsgrundes, ob eine passive Teilnahme sinnvoll ist oder nicht.

- 5.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit sind, wählen statt Sport ein Ersatzfach, sofern die Sportunfähigkeit voraussichtlich länger als bis zu einem Monat nach Beginn des Kurshalbjahres andauert. Tritt die Sportunfähigkeit erst nach diesem Zeitpunkt ein, so bleibt die Schülerin / der Schüler in dem von ihm gewählten Sportkurs und wird aufgrund der theoretischen Beiträge beurteilt. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Schulleiter.

6 Unterrichtsbesuche und Sprechstunden

- 6.1 Den Eltern ist es jederzeit gestattet, den Unterricht der Klasse ihrer Kinder zu besuchen. Der Besuch ist mindestens einen Tag vorher bei dem betreffenden Lehrer anzukündigen.

- 6.2 Die Sprechstunden der Lehrerinnen und Lehrer werden zu Beginn jedes Schulhalbjahres in den Schulnachrichten bekannt gegeben und stehen auf der Homepage. Die Eltern werden gebeten, ihren Besuch zwei Tage vorher anzukündigen. Darüber hinaus findet in jedem Schulhalbjahr ein Elternsprechtag statt.